

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 34 | 2025



3 **Ukraine – Sonderregelungen wurden beendet**

Handeln Sie bei Ihren Ukraine-Importen effizient, um künftig Kosten zu sparen

4 **ODS – Lizenzen: Diese Codierungen müssen Sie kennen**

ODS-Lizenzen richtig anmelden:
Vermeiden Sie Rückgaben
bei der Einfuhrkontrolle

TOP-THEMA

5 **Profitieren Sie bereits von Zollkontingenten?**

Zollkontingente in der EU:
Sichern Sie sich zollfreie Einfuhren
stets korrekt

12 **China verlängert Anti-Dumping Untersuchung bei Schweinefleisch aus der EU**

Erfahren Sie, welche Regularien Sie kennen sollten und wie Sie weiter vorgehen

EDITORIAL**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Feld 36, Kaffee leer, Kontingent voll – Willkommen im wahren Zollalltag!

Liebe Leserin, lieber Leser,

Es gibt Menschen, die denken, unser Arbeitsalltag im Zollwesen bestehe aus ein paar Formularen, ein bisschen Paragraphen-Gymnastik und dann ist es gut. Diese haben vermutlich noch nie versucht, gleichzeitig ein offenes Zollkontingent zu finden, einen Präferenznachweis auf Richtigkeit zu prüfen und Feld 39 korrekt auszufüllen – während ATLAS fröhlich die Meldung „Zurückgewiesen“ ausspuckt. Und dann kommt's noch besser: Gerade haben Sie sich durch die TARIC-Codierungen gearbeitet, da flattert die nächste Antidumpingmaßnahme ins Haus. Diesmal Schweinefleisch. Oder Stahl. Oder Gitterroste mit ganz speziellen Biegungen – ... Während andere über Lieferketten philosophieren, jonglieren Sie mit Maßnahme 726, Ordnernummern und der Frage: „Ist das jetzt noch zollfrei oder schon kontingenterschöpft?“ – Zugegeben: Zollkontingente und Antidumpingmaßnahmen sind nicht gerade Stoff, aus dem Träume gemacht sind. Aber ihretwegen navigieren Sie als Zollspezialist mit Adlerblick durchs Handelsdickicht – und sparen dabei nicht nur Kosten, sondern gestalten auch fairen Wettbewerb mit. Also: Noch einen Kaffee, tief durchatmen (natürlich ODS-frei) – und weiter geht's im Text. Das nächste Kontingent wartet schon.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS**NEWS 3**

- ☐ Zollkontingente statt Sonderregeln: Was Sie jetzt beim Ukraine-Import beachten müssen, um Kosten zu sparen

..... 4

- ☐ ODS-Lizenzen richtig anmelden: Vermeiden Sie Rückgaben bei der Einfuhrkontrolle und dokumentieren Sie fehlerfrei

TOP-THEMA 5

- ☐ Zollkontingente in der EU: Sichern Sie sich zollfreie Einfuhren stets korrekt

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: Nutzen Sie Zollkontingente bereits optimal – oder verschenken Sie Einsparpotenzial?

LESERFRAGEN 9

- ☐ Unser Lieferant weigert sich die Zolltarifnummer auf der Rechnung zu ändern. Was sollen wir tun?
- ☐ Unsere Spedition gibt immer die Frachtabzüge an. Wie können wir diese nachweisen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Prüfen Sie immer Ihre erhaltenen Lieferantenerklärungen um Regressansprüche Ihrer Kunden zu verhindern

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ China verlängert Untersuchung zu EU-Importen – Was Sie jetzt beachten müssen
- ☐ Brasilien erhöht Zölle auf Stahl, Eisen und Aluminium – Kennen Sie die Auswirkungen auf Ihre Ausfuhren?

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Zollkontingente statt Sonderregeln: Was Sie jetzt beim Ukraine-Import beachten müssen, um Kosten zu sparen

Sie importieren Waren aus der Ukraine? Dann betrifft Sie diese Änderung direkt: Die EU hat ihre Sonderregelungen für zollfreie Einfuhren ukrainischer Produkte zum Juni 2025 auslaufen lassen. Jetzt gelten wieder reguläre Zölle und Zollkontingente. Hier erfahren Sie, was das konkret für Ihre Importpraxis bedeutet – und wie Sie trotzdem von Zollvergünstigungen profitieren können.

Was sich geändert hat – und warum

Als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg hatte die EU 2022 vorübergehend alle Zölle auf Importe aus der Ukraine ausgesetzt. Ziel war es, die ukrainische Wirtschaft zu stützen und Exporte zu erleichtern. Zu den damaligen Erleichterungen zählten

- 🌐 vollständige Aussetzung von Zöllen auf nahezu alle ukrainischen Waren,
- 🌐 Wegfall von Einfuhrpreisregelungen bei Obst und Gemüse,
- 🌐 Abschaffung von Zollkontingenten für Agrarprodukte.

Diese Sondermaßnahmen liefen nun im Juni 2025 aus. Hintergrund ist der zunehmende Druck europäischer Landwirte, die sich durch günstige ukrainische Agrarprodukte benachteiligt fühlten – insbesondere in Polen, Ungarn und Rumänien.

Was jetzt gilt: Rückkehr zu Zollkontingenten und Regelsätzen

Seit Juni 2025 gelten wieder die Bedingungen des Assoziierungsabkommens von 2016. Für Sie als Importeur bedeutet das:

- 🌐 Über 90 % der ukrainischen Waren bleiben weiterhin zollfrei.
- 🌐 Für sensible Produkte (z. B. bestimmte Agrarerzeugnisse) gelten wieder Zollkontingente.
- 🌐 Zölle werden erneut erhoben, wenn die Kontingentsmenge überschritten wird.



MEIN TIPP

Die Rückkehr zu diesen Regelungen erfolgt nicht abrupt, sondern wird durch Übergangsfristen begleitet. Parallel arbeitet die EU an einem neuen Agrarabkommen mit der Ukraine, das die Interessen beider Seiten fair berücksichtigen soll.

To-do: So sichern Sie sich weiterhin Vorteile beim Import

Auch wenn die pauschale Zollfreiheit endet – Sie können weiterhin sparen, wenn Sie die neuen Spielregeln beachten. Wichtig ist, dass Sie jetzt besonders genau hinschauen und prüfen:

- 🌐 Gibt es für Ihre Waren ein offenes Zollkontingent? (Sie müssen vor allem schauen, ob es noch eine Restmenge gibt und ob die Einfuhrbedingungen erfüllt werden.)
- 🌐 Kennen Sie den korrekten KN-Code und haben Sie ihn im TARIC/EZT abgefragt?

Beantragen Sie die Begünstigung korrekt:

- 🌐 Tragen Sie den richtigen Präferenz-Code (gemäß Anhang 5 des Zollanmeldungs-Merkblatts) in Feld 36 der Zollanmeldung ein.
- 🌐 Geben Sie mindestens eine gültige Kontingentsnummer in Feld 39 an.



MEIN TIPP

Verwenden Sie immer eine Alternativkontingentsnummer, falls Ihr Hauptkontingent bereits erschöpft ist.

Reichen Sie alle Nachweise ein:

- 🌐 Ursprungsnachweis (z. B. EUR.1) bei präferenziellen Kontingenten: prüfen Sie diese vor allem auch auf Form-Korrektheit
- 🌐 Verwendungserklärung, falls vorgeschrieben, diese finden Sie im EZT
- 🌐 Einfuhrlizenz bei kontingentierten Agrarprodukten: diese sollten vor der Einfuhr vorliegen



FAZIT

Die Rückkehr zur regulären Zollpraxis ist kein Rückschritt, sondern eine neue Phase stabiler Handelsbeziehungen mit der Ukraine. Wenn Sie Zollkontingente strategisch nutzen, bleiben Ihre Importe wettbewerbsfähig. Planen Sie Ihre Abläufe jetzt neu und halten Sie sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden. Nur mit vollständiger Anmeldung, korrekter Dokumentation und einer korrekten Kontingentsnummer sichern Sie sich den Zollvorteil. Wer dabei nachlässig ist, zahlt am Ende drauf.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

ODS-Lizenzen richtig anmelden: So vermeiden Sie Rückgaben bei der Einfuhrkontrolle

Sie importieren Waren, die unter die Verordnung (EU) 2024/590 zu ozonabbauenden Stoffen (ODS) fallen? Dann sollten Sie bei Ihrer Zollanmeldung ganz genau hinschauen. Denn bei Fehlern in der Codierung wird Ihre Anmeldung nicht angenommen oder zurückgewiesen. In diesem Beitrag erfahren Sie, worauf Sie achten müssen – und wie Sie Rückläufer vermeiden.

Worum geht's bei der ODS-Verordnung?

Die Verordnung (EU) 2024/590 regelt die Einfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen (ODS) – ein Thema, das viele Unternehmen betrifft, z. B. im Bereich Kälte-, Klima- oder Schaumstoffe. Diese Stoffe unterliegen strengen Einfuhrvorgaben, die im elektronischen Zolltarif (TARIC) unter der Maßnahme 726 hinterlegt sind.

Codierung L100 ist Pflicht – aber nicht allein

Wenn Sie Waren anmelden, die unter die ODS-VO fallen, müssen Sie die Codierung L100 in Ihrer Zollanmeldung verwenden.



ACHTUNG

Sobald Sie L100 angeben, gelten weitere Pflichten. Damit erklären Sie, dass Ihre Ware von der ODS-Verordnung betroffen ist und Sie eine gültige Einfuhrlizenz besitzen.

Diese Codierungen müssen Sie bei L100 zusätzlich angeben

Wenn Sie L100 verwenden, prüfen Sie die angezeigten Bedingungsblöcke zur Maßnahme 726 im TARIC. Daraus ergeben sich weitere Pflichtangaben:

Pflichtcodierungen bei L100:

- 🌐 Y797 → enthält die Registrierungs-ID Ihrer ODS-Lizenz
- 🌐 Y798 und/oder Y799 → geben die lizenzierten Mengen an

Wichtig:

- 🌐 Jeder Bedingungsblock verlangt genau eine passende Codierung.
- 🌐 Doppelte Codierungen (z. B. Y798 mehrmals) sind nicht erlaubt.

Details finden Sie in der ATLAS-Teilnehmerinfo 0804/2025.

Diese Fehler sollten Sie vermeiden:

- 🌐 Zusätzlich die Codierung Y792 oder Y793 anzugeben – das ist bei L100 nicht zulässig.
- 🌐 L100 ohne ergänzende Codierungen Y797, Y798 und/oder Y799 – führt zur Ablehnung der Zollanmeldung.

Beachten Sie den Sonderfall: Vereinfachte Zollanmeldungen (vZA) und Anschreibungen (AZ)

In vZA oder AZ fehlen häufig Pflichtfelder für die Prüfung Ihrer ODS-Lizenz. Deshalb verlangt der Zoll zusätzliche Angaben zum Versender bzw. Ausführer direkt auf Kopfebene.

Pflichtangaben im Feld „Zusätzliche Angaben zur Anmeldung“:

- 🌐 Name des Senders/Ausführers
- 🌐 Straße und Hausnummer des Senders/Ausführers
- 🌐 Land des Senders/Ausführers
- 🌐 Postleitzahl des Senders/Ausführers (sofern existent)
- 🌐 Ort des Senders/Ausführers



ACHTUNG

Ohne diese Informationen wird Ihre vereinfachte Anmeldung nicht angenommen. Das heißt für Sie: Die Ware bleibt stehen, der Ablauf verzögert sich – und im schlimmsten Fall drohen zusätzliche Kosten. Besonders kritisch ist das bei zeit- oder temperaturkritischen Lieferungen. Außerdem können bei Rückfragen durch den Zoll zusätzliche Prüfaufwände entstehen. Das erhöht nicht nur den administrativen Aufwand, sondern kann auch Ihre Lieferkette beeinträchtigen. Stellen Sie daher sicher, dass alle Pflichtfelder korrekt und vollständig ausgefüllt sind.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Zollkontingente in der EU: So sichern Sie sich zollfreie Einfuhren stets korrekt

Sie importieren Waren in die EU und möchten Ihre Zölle reduzieren? Dann schauen Sie sich die Zollkontingente genauer an. Mit diesen besonderen Regelungen sparen Sie Zölle ganz oder teilweise ein – solange Sie bestimmte Mengen nicht überschreiten. Doch wie nutzen Sie diese Kontingente richtig? Sie beantragen Zollkontingente in der Regel direkt mit Ihrer Zollanmeldung – vorausgesetzt, Sie haben alle Vorgaben im Blick. Oft gelten die Kontingente nur für bestimmte Zeiträume oder Warengruppen, sodass Sie schnell und gezielt handeln müssen. Wenn Sie strategisch vorgehen, senken Sie Ihre Importkosten deutlich und sichern sich handfeste Wettbewerbsvorteile.



Was sind Zollkontingente – und welche Arten gibt es?

Zollkontingente sind Ausnahmen vom regulären EU-Zolltarif. Innerhalb eines festgelegten Zeitraums und bis zu einer bestimmten Menge dürfen Sie Waren zu einem deutlich reduzierten oder sogar zollfreien Satz in die EU einführen. Sobald Sie die allgemeine Grenze – entweder mengen- oder wertmäßig – überschreiten oder der Zeitraum endet, greift wieder der normale Drittländersoll. Antidumpingzölle bleiben davon allerdings unberührt, da sie damit nichts zu tun haben.



MEIN TIPP

Mit einem Zollkontingent können Sie gezielt Kosten sparen – aber nur, solange Sie die Bedingungen exakt einhalten. Prüfen Sie deshalb im Vorfeld, denn die Begünstigung gilt nur für eine klar begrenzte Warenmenge und meist nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

In der Praxis unterscheidet die EU zwei Hauptarten von Zollkontingenten

1. Präferenzielle Zollkontingente

Diese Kontingente beruhen auf Handelsabkommen oder einseitigen Präferenzregelungen der EU mit bestimmten Drittstaaten. Sie erhalten für ein definiertes Volumen an Waren aus einem begünstigten Land einen günstigeren Zollsatz. Voraussetzung: Sie weisen den präferenziellen Ursprung der Waren korrekt nach – nur so können Sie die Zollpräferenz in Anspruch nehmen.

Solche Kontingente sind ein klassischer Bestandteil von Freihandelsabkommen. Die EU gewährt hier ausgewählten Partnerländern einen begrenzten Marktzugang – z. B. für sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Textilien – zu besonders vorteilhaften Bedingungen.

2. Autonome Zollkontingente

Diese Kontingente eröffnet die EU eigenständig, also ohne Gegenseitigkeit. Ziel ist es, bestimmten Branchen den Zugang zu benötigten Vorprodukten zu erleichtern – etwa zu Rohstoffen, Halbfertigwaren oder speziellen Bauteilen, die in der EU nicht oder nur in unzureichender Menge verfügbar sind.



ACHTUNG

Autonome Kontingente gelten nie für Fertigwaren, sondern ausschließlich für Vorprodukte, die in Ihrer Produktion weiterverarbeitet werden. Damit sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Aktivität innerhalb der EU gestärkt werden.

Wenn ein autonomes Kontingent eingerichtet werden soll, können EU-Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag bei der Europäischen Kommission stellen. Diese prüft dann, ob das Vorhaben gerechtfertigt ist – etwa ob bereits ausreichend Produktion in der EU oder in einem präferenzbegünstigten Land existiert. Ist das der Fall, wird ein solches Kontingent in der Regel nicht gewährt.

Was bringen Zollkontingente Unternehmen? – wirtschaftliche und handelspolitische Ziele

Zollkontingente sind weit mehr als ein technisches Instrument der Zollabwicklung – sie erfüllen sowohl wirtschaftliche als auch politische Zwecke. Für Sie als Unternehmen können sie dabei ein echter Vorteil sein, wenn Sie die Mechanismen dahinter verstehen und gezielt nutzen.

Wirtschaftliche Ziele: Versorgung sichern, Wettbewerbsfähigkeit stärken

Wirtschaftlich schaffen Zollkontingente ein Gleichgewicht zwischen Marktzugang und dem Schutz der EU-Industrie. Besonders autonome Zollkontingente dienen dazu, die Versorgung der EU-Unternehmen mit dringend benötigten Vormaterialien zu verbessern – etwa dann, wenn Rohstoffe oder Bauteile in der EU knapp oder teuer sind.

In solchen Fällen können Sie durch ein Zollkontingent günstiger importieren, was Ihre Produktionskosten senkt. Das steigert Ihre Konkurrenzfähigkeit, belebt die Wirtschaft in der EU und kann sogar Arbeitsplätze sichern. Gleichzeitig schützen die Mengengrenzungen vor einem plötzlichen Markteinbruch für europäische Hersteller fertiger Produkte – denn außerhalb des Kontingents gilt weiterhin der reguläre Zollsatz.

Auch Verbraucher profitieren: Durch Zollkontingente entsteht eine größere Produktvielfalt zu attraktiveren Preisen.

Handelspolitische Ziele: Markttöffnung steuern, internationale Abkommen umsetzen

Politisch gesehen spielen vor allem präferenzielle Zollkontingente eine wichtige Rolle. Diese werden oft innerhalb von Freihandelsabkommen oder einseitigen Präferenzregelungen eingesetzt, um Drittstaaten einen begrenzten Marktzugang zur EU zu gewähren – beispielsweise für empfindliche Agrarprodukte.

Für Sie bedeutet das: Innerhalb eines bestimmten Kontingents importieren Sie z. B. Lebensmittel zollvergünstigt, während darüber hinaus der normale Schutz der EU-Produktion bestehen bleibt. So schafft die EU Anreize für Partnerländer, ihren Markt ebenfalls für EU-Produkte zu öffnen – und stärkt gleichzeitig die bilateralen Beziehungen.

Darüber hinaus setzt die EU mit Zollkontingenten internationale Verpflichtungen um. Im Rahmen der WTO garantiert sie beispielsweise über sogenannte „Zolltarifkontingente“ (Tariff Rate Quotas, TRQs) Mindestmarktzugänge für Produkte wie Fleisch, Getreide oder Zucker.

Zollkontingente sind auch ein Mittel der Entwicklungs- und Nachbarschaftspolitik. Durch gezielte Zollvergünstigungen – etwa für westliche Balkanländer oder ausgewählte Entwicklungs-

länder – unterstützt die EU deren wirtschaftliche Entwicklung und fördert stabile politische Partnerschaften.

Ihr Vorteil: gezielter Zugang zu günstigen Importen – ohne offene Märkte

Zollkontingente ermöglichen Ihnen also einen gezielten Zugang zu Waren zu vergünstigten Zollsätzen, ohne dass die Märkte vollständig liberalisiert werden. Sie nutzen günstigere Einfuhrmöglichkeiten, während die EU gleichzeitig ihre Industrie schützt und handelspolitisch aktiv bleibt.

Gesetzliche Grundlagen: Wer entscheidet was?

- 🌐 Die EU regelt Zollkontingente zentral. Grundlage ist Artikel 31 AEUV. Die wichtigsten Rechtsquellen: Unionszollkodex (UZK): Verordnung (EU) Nr. 952/2013
- 🌐 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447: Regeln zur Kontingentsvergabe
- 🌐 Ratsverordnungen: z. B. zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Kontingente



ACHTUNG

Wenn Sie Zollkontingente nutzen wollen, müssen Sie wissen, dass die Verwaltung durch die Europäische Kommission nach dem Windhundprinzip erfolgt: Wer zuerst anmeldet, bekommt zuerst Zugang.

So nutzen Sie Zollkontingente erfolgreich – „Best Practices“ für Unternehmen

Wenn Sie als Importeur von Zollkontingenten profitieren möchten, gilt es einige zentrale Punkte zu beachten. Denn die Zollbegünstigung wird nicht automatisch gewährt – Sie müssen aktiv werden, die Voraussetzungen erfüllen und den Prozess genau kennen. Die folgenden Hinweise helfen Ihnen dabei, die Vorteile gezielt zu nutzen:

Prüfen Sie, ob ein Kontingent für Ihre Waren existiert

Der erste Schritt ist die Recherche. Über die Warentarifnummer (KN-Code) können Sie im elektronischen Zolltarif TARIC/EZT prüfen, ob ein Zollkontingent für Ihre Waren besteht – und ob es aktuell offen ist. Gehen Sie deshalb folgende Schritte durch:

- 🌐 Prüfen Sie die Kontingentsnummer (Order-Nummer).
- 🌐 Verschaffen Sie sich einen Überblick über den verfügbaren Umfang.
- 🌐 Beachten Sie den ermäßigten Zollsatz, der im Rahmen des Kontingents für Ihre Ware gilt.
- 🌐 Lesen Sie alle relevanten Bedingungen sorgfältig durch – z. B. Ursprung, Verwendungszweck oder Lizenzpflicht –, damit Sie die Begünstigung korrekt beantragen können.



ACHTUNG

Achten Sie genau auf spezifische Voraussetzungen: Manche Kontingente sind an einen bestimmten Verwendungszweck, einen Ursprungsnachweis oder an Qualitätskriterien gebunden. Zusätzlich sollten Sie den tagesaktuellen Restbestand des Kontingents abrufen. Prüfen Sie dazu die Fußnoten im

Elektronischen Zolltarif (EZT). Denken Sie ebenfalls an die anderen Hinweise im EZT im Rahmen der Importkontrolle.

Hier finden Sie den Link zur Datenbank: <https://t1p.de/gy720>

Nehmen wir an Sie wollen aus dem Drittland Heringe importieren. Diese haben die Importcodenummer: 03024100000 / Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), dann erhalten Sie auf der Seite des Elektronischen Zolltarifs folgende Ansicht:

eingegebene Suchkriterien:
maßgeb. Zeitpunkt: 22.07.2025
Codenummer: 03024100000 (Endlinie)
Ursprungsland: ua - Ukraine
Präferenzursprungsland: ua - Ukraine
Versendungsland: ua - Ukraine

Einfuhrumsatzsteuer: 7 %
Warenbeschreibung: Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii)

Einfuhrmaßnahmen				Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Information		
Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmetext	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Information
Historie	-	1008	410	Veterinärkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.08.2024	-	-	Länderausschluss Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	719	Kontrolle der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei	Weitere Informationen siehe Bedingungen	14.11.2023	-	-	Länderausschluss Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	750	Einfuhrkontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.01.2022	-	-	Länderausschluss Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	UA	760	Einfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.12.2022	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	UA	762	Einfuhrkontrolle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	06.08.2022	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	15%	16.06.2025	31.12.2025	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1008	122	Nichtpräferentielles Zollkontingent	0%	16.06.2025	14.02.2026	090006	Länderausschluss Rechtsvorschrift Übersicht LK/ZK
Historie	-	UA	142	Zollpräferenz	0%	16.06.2025	31.12.2025	-	Rechtsvorschrift Präferenzpapier

Beantragen Sie das Kontingent in der Zollanmeldung

Die Zollvergünstigung wird nicht automatisch angewendet, sondern muss aktiv in der Importanmeldung beantragt werden:

- Geben Sie in Feld 36 der Anmeldung den passenden Vorzugs-Code (gemäß Anhang 5 des Merkblatts zur Zollanmeldung) an.
- Tragen Sie in Feld 39 die Kontingentsnummer ein, auf die Sie sich berufen.

Falls mehrere Kontingente infrage kommen (z. B. ein WTO-Quotenkontingent und ein bilaterales Präferenzkontingent), können Sie optional auch eine zweite Kontingentsnummer als Alternativkontingent eintragen. Diese wird berücksichtigt, falls Ihr primäres Kontingent bereits erschöpft ist. Ohne diese Angaben kann der Zoll Ihre Anmeldung nicht kontingentbegünstigt abfertigen.

Halten Sie alle Nachweise bereit

Je nach Art des Kontingents müssen Sie unterschiedliche Nachweise vorlegen:

- Bei Präferenzkontingenten benötigen Sie einen gültigen Ursprungsnachweis (z. B. EUR.1 oder Ursprungszeugnis).

- Wenn ein Verwendungszweck vorgeschrieben ist, müssen Sie ggf. eine Verwendungsbestätigung oder Verpflichtungserklärung abgeben.
- Für lizenzpflichtige Kontingente – häufig im Agrarbereich – müssen Sie eine gültige Einfuhrlizenz vorab beantragen und bei der Einfuhr vorlegen.

Ohne vollständige Dokumentation oder gültige Nachweise wird die Zollbegünstigung nicht gewährt.



FAZIT

Wenn Sie Zollkontingente gezielt nutzen, senken Sie Ihre Importkosten deutlich – vorausgesetzt, Sie kennen die Regeln, behalten die Fristen im Blick und liefern die erforderlichen Nachweise. Eine vorausschauende Planung und sorgfältige Abwicklung sind dabei der Schlüssel zu Ihrem Erfolg. Und falls Sie sich nicht sicher sind, dann holen Sie sich Hilfe.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Nutzen Sie Zollkontingente optimal mit unserer Checkliste

Beantworten Sie die folgenden Fragen mit Ja oder Nein, um zu prüfen, ob Sie alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Zollkontingents erfüllen.

BASISVORAUSSETZUNGEN FÜR ZOLLKONTINGENTE		
Frage	Ja	Nein
Kennen Sie die genaue Warentarifnummer (KN-Code) Ihrer Waren?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob für Ihre Waren ein offenes Zollkontingent besteht (z. B. über TARIC/EZT)?	☐	☐
Haben Sie sich über alle Bedingungen des Kontingents informiert (z. B. Ursprung, Verwendungszweck, Qualität)?	☐	☐
Haben Sie den aktuellen Restbestand des Kontingents auf EU-Ebene kontrolliert?	☐	☐
Zollanmeldung korrekt vorbereiten		
Haben Sie den zutreffenden Begünstigungs-Code gemäß Anhang 5 des Zollanmeldungs-Merkblatts in Feld 36 „Präferenz“ (bzw. elektronisch im Feld „Begünstigung“) angegeben?	☐	☐
Haben Sie die passende Kontingentsnummer in Feld 39 „Kontingent“ (bzw. elektronisch im Feld „Kontingent beantragt“) korrekt eingetragen?	☐	☐
Haben Sie bei Bedarf eine Alternativ-Kontingentsnummer vermerkt, falls das Hauptkontingent erschöpft ist?	☐	☐
Nachweise und Unterlagen vollständig		
Liegt Ihnen ein gültiger Ursprungsnachweis für Präferenzkontingente vor (z. B. EUR.1)?	☐	☐
Haben Sie ggf. die Verwendung der Waren dokumentiert (z. B. durch Erklärung oder Verpflichtung)?	☐	☐
Ist bei lizenzpflichtigen Waren die Einfuhrlizenz beantragt und liegt sie vor?	☐	☐
Zeitliche Planung und Liquidität		
Planen Sie Ihre Importe frühzeitig im Kontingentszeitraum?	☐	☐
Beobachten Sie regelmäßig die Kontingentsausnutzung (z. B. über die Website der EU-Kommission)?	☐	☐
Haben Sie berücksichtigt, dass ggf. eine Sicherheit bei der Einfuhr hinterlegt werden muss?	☐	☐
Informationsquellen und Aktualität		
Nutzen Sie regelmäßig TARIC/EZT zur Kontingentrecherche?	☐	☐
Prüfen Sie bei Bedarf EUR-Lex oder die Website der EU-Kommission zu den rechtlichen Grundlagen?	☐	☐
Halten Sie Ihre Zollverantwortlichen intern über neue oder erschöpfte Kontingente informiert?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Unser Lieferant weigert sich die Zolltarifnummer auf der Rechnung zu ändern. Was sollen wir tun?

FRAGE Bei unserer letzten Zollprüfung wurden vereinzelte Einreihungen überprüft und auch Abweichungen festgestellt. Wir haben dies daraufhin unserem Lieferanten mitgeteilt, der immer auf seinen

Rechnungen die korrekten Zolltarifnummern vermerkt. Er ist jedoch anderer Meinung und weigert sich, die von uns vorgegebenen Zolltarifnummern zu hinterlegen. Was sollen wir tun?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Sie müssen eigentlich überhaupt nichts veranlassen, denn es ist grundsätzlich irrelevant, welche Zolltarifnummer auf der Rechnung steht. Wichtig ist, dass Sie die richtige Zolltarifnummer anmelden. Und das ist die, die in der Prüfung festgelegt wurde. Der einzige Nachteil ist, dass gegebenenfalls häufiger Fragen auf Sie zukommen, wenn die Zollbehörde Ihre Waren prüfen und auf der Rechnung

die abweichende Zolltarifmeinung Ihres Lieferanten sieht. Dann haben Sie jedoch Ihren Prüfbericht, den Sie der Zollstelle vorlegen können. Sind Sie sich selbst unsicher, können Sie natürlich jederzeit eine verbindliche Zolltarifauskunft in Auftrag geben. Diese müssen Sie dann sowieso in der Zollanmeldung bei den Unterlagen mit angeben. Dann wird es auch bei Abweichungen zur Rechnung keine Nachfragen mehr geben.

Unsere Spedition gibt immer die Frachtabzüge an. Wie können wir diese nachweisen?

FRAGE Immer wieder werden wir nach Nachweisen für unseren Frachtabzug gefragt. In den meisten Fällen haben wir aber keinen Nachweis, da die Fracht in diesen Fällen ja der Lieferant bezahlt. Die Spedi-

tion gibt den Frachtabzug bei der Zollwertermittlung aber immer wieder mit an, auch wenn wir dies nicht beantragen und wollen. Haben wir eine Möglichkeit den Frachtabzug nachzuweisen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Die Angabe von Frachtabzügen ist in der Praxis leider ein großes Problem. Wie Sie sagen, erhalten Sie wenn die Fracht im Endpreis enthalten ist, keine Frachtrechnung, da die Fracht Ihr Lieferant zahlt. Die Spedition weiß natürlich über die Höhe der Frachtkosten und weiß auch, dass sie diese rechtlich abziehen darf. Leider denken die wenigsten Speditionen daran, dass der Frachtabzug vom Anmelder, also Ihnen, auch nachgewiesen werden muss, entweder über einen ausgewiesenen Frachtanteil auf der Handelsrechnung oder über die Frachtrechnung. Sprechen Sie mit Ihrem Lie-

feranten, ob er Ihnen die Frachtkostenrechnung zur Verfügung stellen würde. Allerdings wollen viele das nicht, da sie Ihre Lieferkonditionen nicht verraten wollen. Die Spedition wird Ihnen diesen Nachweis ohne Erlaubnis des Lieferanten auch nicht aushändigen. So bleibt Ihnen nur, den Abzug üblicher Frachttarife geltend zu machen. Diese könnten Sie über Ihre Spedition erfragen und nachweisen lassen. Überlegen Sie sich aber, ob dieser Aufwand es Wert ist. In der Praxis passieren oft Fehler, die dann zu Nacharbeiten führen können. Am einfachsten ist es, der Spedition zu untersagen, einen Frachtabzug anzumelden.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Prüfen Sie immer Ihre erhaltenen Lieferantenerklärungen um Regressansprüche Ihrer Kunden zu verhindern

Wenn Präferenzabkommen bestehen, dann wünschen die meisten Kunden auch einen Präferenznachweis, damit sie sich die Zollabgaben sparen. Damit Sie diesen Präferenznachweis ausstellen können, sind Sie in vielen Fällen abhängig von den Informationen Ihrer Vorlieferanten bezüglich der gelieferten Vormaterialien. Dies erfolgt in der Regel über Langzeitlieferantenerklärungen. Dabei müssen Sie jedoch aufpassen. Sind diese fehlerhaft und dadurch ggf. nicht gültig, dürfen Sie sie auch nicht für den Nachweis des Präferenzursprungs heranziehen. Prüfen Sie daher alle erhaltenen Lieferantenerklärungen auf Ihre Richtigkeit. Ich zeige Ihnen, welche Fragen Sie sich bei der Prüfung stellen müssen.

Wurde der richtige Vordruck bzw. Wortlaut verwendet?

Für eine Langzeitlieferantenerklärung gibt es eine Vorlage auf www.zoll.de. Wird diese nicht genutzt, müssen Sie überprüfen, ob der benötigte Wortlaut auch verwendet wurde.

**MEIN TIPP**

Schicken Sie Ihrem Lieferanten immer den richtigen Vordruck und bitten Sie ihn nur diesen auszufüllen. So sparen Sie sich aufwendiges Kontrollieren, ob der Wortlaut stimmt.

Sind Ihr Lieferant und Ihre Adressdaten korrekt eingegeben?

Wenn die Adressdaten und der Firmenname Ihres Lieferanten nicht mit den Versandpapieren übereinstimmen, ist die Lieferantenerklärung für diese Lieferung nicht gültig. Auch wenn die Lieferantenerklärung nicht an Sie als richtigen Adressaten ausgestellt ist, sondern für beispielsweise ein Tochterunternehmen gilt, könnte dies zu Problemen führen.

Sind Ihre Waren so genau bezeichnet, dass Sie zur Einfuhrrechnung zugeordnet werden können?

Bei Langzeitlieferantenerklärungen müssen die Waren so genau bezeichnet sein, dass Sie und auch ein Prüfer erkennen können, dass die Erklärung für genau die gelieferten Waren gilt. Im besten Fall gibt es Artikelnummern, die in beiden Dokumenten (Rechnung und Langzeitlieferantenerklärung) aufgeführt sind.

Ansonsten muss die Warenbeschreibung so genau sein, dass die Zuordnung eindeutig ist.

**ACHTUNG**

Bei Einzellieferantenerklärungen stellt sich diese Frage nicht, da diese in der Regel direkt auf der entsprechenden Rechnung aufgedruckt ist und in ihr erklärt wird, dass sie sich auf die in der Rechnung angegebenen Waren bezieht.

Reicht der Platz auf der Vorderseite nicht für die gelieferten Waren, darf Ihr Lieferant eine Anlage anfügen und vorne auf die Anlage verweisen. In dieser Anlage kann auch in einer Spalte aufgeführt werden, ob es sich um präferenzzielle Ursprungswaren handelt oder nicht, falls nicht alle Waren präferenzzielle Ursprungswaren sind.

**MEIN TIPP**

Bestellen Sie bei Ihrem Lieferanten viele gleiche Waren, die sich beispielsweise nur anhand der Farbe oder Abmessungen unterscheiden, dann ist es in der Regel sinnvoll, nicht jede einzelne Farbe und Abmessung aufzuführen, sondern lediglich die Waren selbst. So verhindern Sie, dass Sie bei Sonderbestellungen beispielsweise eine Farbe bestellen, die in Ihrer Auflistung bisher nicht vorhanden ist. Klären Sie mit Ihrem Lieferanten ab, ob dies möglich ist, oder ob die Waren ggf. unterschiedliche präferenzzielle Ursprünge aufweisen.

Ist der Gültigkeitszeitraum bei Ihrer Langzeitlieferantenerklärung rechtlich korrekt?

Es gibt genaue Vorgaben über die mögliche Geltungsdauer von Langzeitlieferantenerklärungen. Ist diese falsch angegeben, gilt die Langzeitlieferantenerklärung nicht.

Es gibt drei Daten, die für die Langzeitlieferantenerklärung nötig sind:

- 🌐 das Ausfertigungsdatum (wann die Erklärung ausgestellt wurde)
- 🌐 das Anfangsdatum (ab wann die Langzeitlieferantenerklärung gilt)
- 🌐 das Ablaufdatum (bis wann die Langzeitlieferantenerklärung gilt)

Dabei gibt es folgende Regeln zu beachten:

- 🌐 Das Anfangsdatum darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Ausfertigungsdatum liegen.
- 🌐 Das Ablaufdatum darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen, das heißt die Langzeitlieferantenerklärung darf höchstens für zwei Jahre ausgestellt werden.

! ACHTUNG

Innerhalb dieses Zeitraums darf die Geltungsdauer jedoch flexibel gewählt werden. Das bedeutet, dass das Anfangsdatum und auch das Ablaufdatum innerhalb der Dauer abweichen dürfen.

Sind keine Ausschlussklauseln aufgeführt?

Ausschlussklauseln sind in einer Lieferantenerklärung nicht zulässig, wie beispielsweise, dass sie nur für Waren gilt, die auf der Rechnung auch als präferenzielle Ursprungswaren aufgeführt sind. In der Langzeitlieferantenerklärung muss klar erkennbar sein, für welche Waren der präferenzielle Ursprung gilt. Sie können in dieser wie oben beschrieben zeigen, welche Waren präferenziellen Ursprung haben und welche nicht, aber nicht durch Verweis auf ein neues Dokument.

Sind alle Ihre gelieferten Waren auch präferenzielle Ursprungswaren?

Da es auch möglich ist, Waren aufzuführen, die keine präferenziellen Ursprungswaren sind, müssen Sie sicherstellen, dass Sie die Langzeitlieferantenerklärung auch nur für die präferenziellen Ursprungswaren nutzen. Vermerken Sie dies in Ihrem Warenwirtschaftssystem, um Missverständnisse zu vermeiden.

✓ MEIN TIPP

Fallen Ihnen bei Ihrer Überprüfung Fehler auf, halten Sie immer Rücksprache mit Ihrem Lieferanten und fordern Sie eine neue Langzeitlieferantenerklärung an. Bauen Sie Ihre Präferenzkalkulation auf einer nicht gültigen Langzeitlieferantenerklärung auf, riskieren Sie straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen, Entzug von Bewilligungen und Regressansprüche Ihres Kunden – vom Imageverlust ganz zu schweigen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports



Webinare und Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert





Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

China verlängert Untersuchung zu EU-Importen – Was Sie jetzt unbedingt beachten müssen

Sie exportieren Schweinefleisch oder verwandte Produkte nach China? Dann sollten Sie diese Entwicklung aufmerksam verfolgen: Das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) hat das laufende Antidumpingverfahren gegen Schweinefleischimporte aus der EU verlängert – und damit den Zeitplan für viele Exporteure spürbar verschoben.

Was ist passiert?

Das chinesische Handelsministerium hat am 10. Juni 2025 die Verlängerung des Antidumpingverfahrens gegen Schweinefleischimporte aus der EU bis zum 16. Dezember 2025 bekannt gegeben – mit Verweis auf die Komplexität des Falls.

Die Untersuchung läuft seit dem 17. Juni 2024 und betrifft vor allem Exporte aus Deutschland, Spanien, Dänemark, Frankreich und den Niederlanden.

Warum ist das für Sie relevant?

Die Antidumpinguntersuchung betrifft nicht nur Rohwaren, sondern potenziell auch verarbeitete Schweinefleischerzeugnisse – je nachdem, wie China die Produktdefinition im weiteren Verfahren auslegt.

Für Sie als Exporteur oder Beteiligter entlang der Lieferkette heißt das

- 🌐 Rechtssicherheit fehlt bis Ende 2025 / Marktzugang bleibt risikobehaftet,
- 🌐 Zölle oder Rückforderungen könnten folgen.

Das können Sie jetzt tun

Damit Sie trotz Unsicherheit handlungsfähig bleiben, sollten Sie folgende Schritte prüfen:

- 🌐 Beobachten Sie das Verfahren aktiv, z. B. über Veröffentlichungen des MOFCOM oder der EU-Kommission.
- 🌐 Klären Sie mit Ihren Kunden in China, ob und wie eventuelle Antidumpingzölle im Vertrag geregelt sind.
- 🌐 Bewerten Sie Ihre Produktklassifizierung genau: Fallen Ihre Waren tatsächlich unter die betroffene Kategorie?
- 🌐 Passen Sie Preis- und Lieferkonditionen ggf. an, um wirtschaftliche Risiken abzufedern.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Brasilien erhöht Zölle auf Stahl, Eisen und Aluminium – Kennen Sie die Auswirkungen auf Ihre Ausfuhren?

Brasilien hat mit Wirkung zum 24. Juni 2025 für zahlreiche Waren die Zölle erhöht – als Reaktion auf Handelsungleichgewichte und zum Schutz der eigenen Industrie.

Die Maßnahme betrifft u. a. folgende brasilianische Zolltarifnummern (NCM):

3909.50.29, 7208.37.00, 7208.38.90, 7208.39.10, 7208.39.90,
7209.16.00, 7209.17.00, 7210.49.10, 7210.61.00, 7213.91.90,
7217.20.90, 7217.30.10, 7225.30.00, 7225.50.90, 7225.92.00,
7225.99.90, 7229.90.00, 7304.19.00, 7305.11.00, 7305.12.00,
7306.19.00, 7308.40.00, 7314.31.00, 7317.00.90, 7615.10.00

Für einige dieser Produkte gelten zusätzlich Zollkontingente – das bedeutet: Innerhalb festgelegter Mengen profitieren Importeure von reduzierten Zollsätzen, außerhalb der Kontingente greift der erhöhte Satz. Die Gültigkeit der Maßnahme ist produktspezifisch befristet, das heißt: Nicht für alle Erzeugnisse gelten dieselben Fristen – und es empfiehlt sich daher, die aktuellen Importbedingungen im brasilianischen Einfuhrtarif (TEC) regelmäßig zu prüfen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz